Stellungnahme des WWF Deutschland

zur Verordnung zur Ausgestaltung des unabhängigen Expertenrats für Klimafragen und zur Einsetzung der Geschäftsstelle

Grundlage: Bundes-Klimaschutzgesetz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz bildet den lange geforderten übergreifenden Rechtsrahmen für Klimaschutz in Deutschland. Das Gesetz dient dem Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Hierfür verankert das Gesetz einen Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismus, der die Einhaltung der im Gesetz festgeschriebenen sektoralen jährlichen Emissionsmengen bis 2030 gewährleisten soll. In diesem Rahmen sieht das Bundes-Klimaschutzgesetz gemäß § 11 Abs. 1 die Einrichtung eines Expertenrats für Klimafragen vor.

Notwendigkeit für einen unabhängigen Expertenrat für Klimafragen

Ein robuster Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismus ist eine wichtige Grundvoraussetzung, um weiteren Zielverfehlungen in der nationalen Klimapolitik künftig entgegenzuwirken. Die im Bundes-Klimaschutzgesetz angelegte Governance-Struktur zur Kontrolle und Nachsteuerung klimapolitischer Maßnahmen bietet hierfür die notwendige Grundlage. Durch eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der bestehenden und geplanten Maßnahmen kann der Fortschritt in Sachen Klimaschutz gemessen und unzureichende oder fehlende Entwicklungen aufgedeckt werden. Für ein umfassendes und wirksames Monitoring der klimapolitischen Aktivitäten ist eine unabhängige fachliche Überprüfung wesentlich. Zur Gewährleistung der Objektivität ist die Einbindung einer unabhängigen Expertenkommission geboten.

Bewertung des WWF Deutschland

Der WWF begrüßt die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgeschriebene Einsetzung eines Expertenrates für Klimafragen gemäß § 11 Abs. 1. Die Besetzung des Expertenrates durch fünf unabhängige sachverständige Personen aus den Bereichen Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften und sozialen Fragen für den Zeitraum von fünf Jahren wird vom WWF unterstützt.

Geschäftsstelle (§ 2)

Die Einsetzung einer Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin zur Unterstützung der Arbeit des Expertenrates für Klimafragen ist für die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zentral und wird vom WWF positiv bewertet. Die in der Verordnung geregelte ausschließliche fachliche Weisungsbefugnis des Expertenrates gegenüber der Geschäftsstelle ist unerlässlich, um die Unabhängigkeit des Gremiums vom Umweltbundesamt zu garantieren.

Beschlüsse (§ 5)

Um unzureichende oder fehlende Entwicklungen in der nationalen Klimapolitik schnellstmöglich aufzudecken und eine schnelle Handlungsfähigkeit der politischen Entscheidungsträger zu gewährleisten, unterstützt der WWF die Verordnung zur zügigen Beschlussfassung. Die festgelegte Frist von vier Wochen im Regelfall zur

Beschlussfassung des Expertenrates für Klimafragen zu dem ihm durch das Bundes-Klimaschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben, wie der Verabschiedung von Stellungnahmen und Gutachten, ist aus Sicht des WWF angemessen. Die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung hinsichtlich der Überprüfung der Sofortprogramme gemäß § 12 Absatz 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes ist von besonderer Bedeutung, um notwendige klimapolitische Nachsteuerungen schnellstmöglich vornehmen zu können und weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden, die kohärentem Klimaschutz im Wege stehen.

Aufgaben des Expertenrates für Klimafragen

Die Verordnung sieht keine Konkretisierung der Aufgaben des Expertenrates für Klimafragen vor. Der WWF plädiert nachdrücklich dafür, die Aufgaben und Kompetenzen, die im Bundes-Klimaschutzgesetz in § 12 niedergelegt sind, in der vorliegenden Verordnung zu spezifizieren und somit die Möglichkeiten des Expertenrates sachdienlich herauszustellen. Insbesondere die Möglichkeit nach § 12 Absatz 4 Satz 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes, nach welcher der Expertenrat für Klimafragen zu klimaschutzbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Umweltverbände, anhören und befragen kann, wenn er der Auffassung ist, dass er zusätzliche fachliche Expertise benötigt, ist aus Sicht des WWF in der vorliegenden Verordnung zu präzisieren.

Darüber hinaus sollte der Expertenrat damit beauftragt werden, alsbald nach seiner Einsetzung eine Bestandsaufnahme der aktuellen Emissionsdaten zu erstellen und Maßnahmen zu empfehlen, die zur Erreichung der zulässigen Jahresemissionsmenge für das Jahr 2020 geeignet sind, um zu gewährleisten, dass bis zum ersten regulären umfassenden Bericht im Jahr 2021 keine Handlungslücke entsteht[1].

Konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung und Stärkung des Expertenrates für Klimafragen hat der WWF in seiner Kurzexpertise dargelegt:
https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Kurzexpertise_zum_Entwurf_des_Klimaschutzgesetzes.pdf.

Schlussbetrachtung

Der WWF stellt fest, dass die Verordnung vorrangig die organisatorische Ausgestaltung des Expertenrats für Klimafragen und seiner Geschäftsstelle regelt. Eine Konkretisierung der Aufgaben und Möglichkeiten des Expertenrates in der Verordnung wird nachdrücklich empfohlen.

Die Verordnung ist Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit des unabhängigen Expertenrats. Eine schnelle Ressortabstimmung zum vorliegenden Referentenentwurf ist somit dringend geboten, damit das Gremium schnellstmöglich seine Arbeit aufnehmen kann.

Ansprechpartnerin:

[redacted]
Policy Advisor Climate & Energy
WWF Deutschland
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin
Telefon: [redacted]

[redacted]
Senior Policy Advisor Climate & Energy
WWF Deutschland
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin
Telefon: [redacted]

[1] WWF (2019): Stärkung des Parlaments im Bundesklimaschutzgesetz, abrufbar unter: https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Kurzexpertise_zum_Entwurf_des_Klimaschutzgesetzes.pdf.